



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 23.12.2022

Nr. 16 / 2022

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
24	20.12.2022	Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen vom 27.10.2022	80
25	21.12.2022	Erster Nachtrag zur Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2022	81-83
26	22.12.2022	Hinweisbekanntmachung Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Horstmar und der Gemeinde Neuenkirchen über die Übertragung der Zahlungsabwicklung der Stadt Horstmar auf die Gemeinde Neuenkirchen	84
27	22.12.2022	Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung vom 19.12.2022 (Ausgabe 15/2022) Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentlichen Abfallbeseitigung der Stadt Horstmar vom 08.12.2022	85-86
28	22.12.2022	Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung vom 19.12.2022 (Ausgabe 15/2022) Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren der Stadt Horstmar vom 08.12.2022	87-88
29	23.12.2022	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet“ gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 02.01.2023 bis 02.02.2023	89-91

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Hinweis auf die Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen vom 27.10.2022

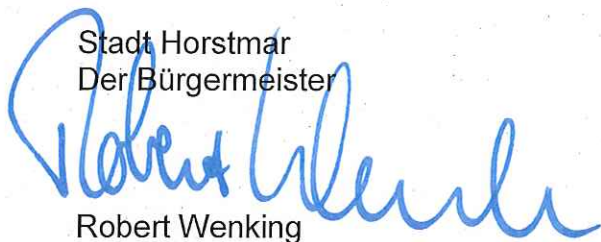
Die Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen vom 27.10.2022 ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 47 vom 25.11.2022 auf den Seiten 318 – 320 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Horstmar, 20.12.2022

Stadt Horstmar
Der Bürgermeister

Robert Wenking



Erster Nachtrag zur Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Horstmar mit Beschluss vom 08.12.2022 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermin- dert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushalts- plans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	13.492.975,00	27.400,00	0,00	13.520.375,00
Aufwendungen	13.355.618,00	16.900,00	0,00	13.372.518,00
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	12.905.495,00	27.400,00	0,00	12.932.895,00
Auszahlungen	13.471.918,00	16.900,00	0,00	13.488.818,00
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	5.454.611,00	15.500,00	0,00	5.470.111,00
Auszahlungen	7.993.000,00	1.400.000,00	0,00	9.393.000,00
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	2.500.000,00	1.400.000,00	0,00	3.900.000,00
Auszahlungen	363.300,00	15.500,00	0,00	378.800,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.500.000,00 € um 1.400.000,00 € erhöht und damit auf 3.900.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

§ 9

unverändert

Horstmar, 08.12.2022

**gez. Wenking
Bürgermeister**

Horstmar, 08.12.2022

**gez. Gedike
Schriftführerin**

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Ersten Nachtrages zur Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2022 mit seinen Anlagen mit dem Ratsbeschluss vom 08. Dezember 2022 übereinstimmt und dass nach Abs. 1 und 2 des § 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 21. Dezember 2022

Stadt Horstmar
Der Bürgermeister

(Wenking)



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Erste Nachtrag zur Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit gemäß § 81 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung nach Anzeigebestätigung des Ersten Nachtrages zur Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 gem. §§ 75 Abs. 4 und 76 Abs. 2 GO NRW durch den Kreis Steinfurt vom 19. Dezember 2022 vorzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erste Nachtrag zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar (Zimmer 27 / Kämmerei) verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horstmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horstmar, den 21. Dezember 2022

Stadt Horstmar
Der Bürgermeister

(Wenking)



Hinweisbekanntmachung

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen der Stadt Horstmar und der Gemeinde Neuenkirchen über die Übertragung der Zahlungsabwicklung der Stadt Horstmar auf die Gemeinde Neuenkirchen

Die am 09. Dezember 2022 zwischen den Kommunen 48612 Horstmar und 48485 Neuenkirchen abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Zahlungsabwicklung der Stadt Horstmar auf die Gemeinde Neuenkirchen ist am 15.12.2022 durch den Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Aufsichtsbehörde genehmigt worden.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 09. Dezember 2022 im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 49 vom 21. Dezember 2022 öffentlich bekannt gemacht wurde. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Der Text der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Horstmar, Zimmer 27 eingesehen werden.

Horstmar, 22. Dezember 2022

Stadt Horstmar
- Der Bürgermeister -

Wenking
Bürgermeister



**Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung vom 19.12.2022 (Ausgabe 15/2022)
Zweundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für die öffentlichen Abfallbeseitigung
der Stadt Horstmar
vom 08.12.2022**

Aufgrund des §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW, S. 1346) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW, S. 712, SGV.NRW, S.148) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), des § 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV.NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Horstmar vom 08.10.2012 (Amtsblatt der Stadt Horstmar 2012, S. 51-66) hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Fassung vom 08.10.2012 (Amtsblatt der Stadt Horstmar 2012, S. 51-66) erhält folgende Fassung:

A)

Die Benutzungsgebühren für die Restmülltonne betragen jährlich für:

- | | | |
|-------------------------|---|----------|
| a) eine 60-Liter-Tonne | = | 116,50 € |
| b) eine 80-Liter-Tonne | = | 155,30 € |
| c) eine 120-Liter-Tonne | = | 233,00 € |
| d) eine 240-Liter-Tonne | = | 466,00 € |

Mit diesen Gebühren sind die Kosten für die Entleerung der Papiertonne, der Sondermüllsammlung sowie den Deponiegebühren für den Grünabfall, Möbelholz und dem Sperrmüll vom Wertstoffhof abgegolten.

B)

Die Benutzungsgebühren für die Biomülltonnen betragen jährlich für:

- | | | |
|-------------------------|---|----------|
| a) eine 120-Liter-Tonne | = | 56,30 € |
| b) eine 240-Liter-Tonne | = | 112,60 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der öffentlichen Abfallbeseitigung in der Stadt Horstmar mit dem Ratsbeschluss vom 08.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 22.12.2022

Der Bürgermeister

Wenking

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung vom 19. Dezember 2022 (Ausgabe 15/2022) wird aufgrund der in der Bekanntmachungsanordnung aktuell geltenden Frist korrigiert.

Die vorstehende Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der öffentlichen Abfallbeseitigung in der Stadt Horstmar vom 16.12.2022 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Horstmar, 22.12.2022

Der Bürgermeister

Wenking

Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung vom 19.12.2022 (Ausgabe 15/2022)
Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren
der Stadt Horstmar
vom 08.12.2022

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 25.06.1995 in der zurzeit gültigen Fassung, sowie den Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW 2016, S. 559 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 6 (Schmutzwassergebühren) der Satzung der Stadt Horstmar über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2017 erhält folgende Fassung:

- (6) Für die Schmutzwasserbeseitigung werden eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr erhoben. Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt jährlich 108,20 € für jedes an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstück. Die Verbrauchsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 2,55 € je m³ Schmutzwasser.

Artikel II

§ 5 Abs. 4 (Niederschlagswassergebühr) der Satzung der Stadt Horstmar über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2017 erhält folgende Fassung:

- (4) Für die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann, wird pro m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Grundstücksfläche eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,40 € je m² erhoben.

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren der Stadt Horstmar mit dem Ratsbeschluss vom 08.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 3 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 22.12.2022

Der Bürgermeister


Wenking

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung vom 19. Dezember 2022 (Ausgabe 15/2022) wird aufgrund der in der Bekanntmachungsanordnung aktuell geltenden Frist korrigiert.

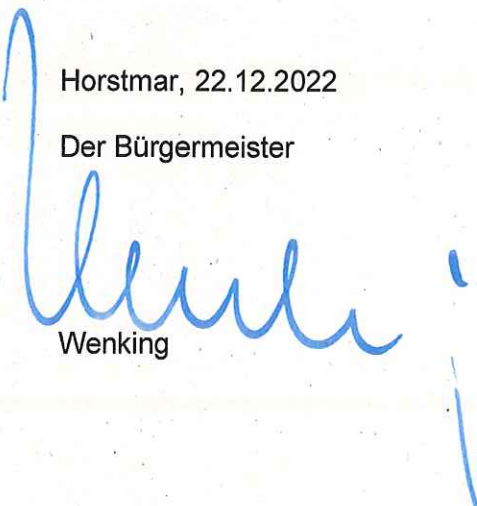
Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren der Stadt Horstmar vom 16.12.2022 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Horstmar, 22.12.2022

Der Bürgermeister


Wenking

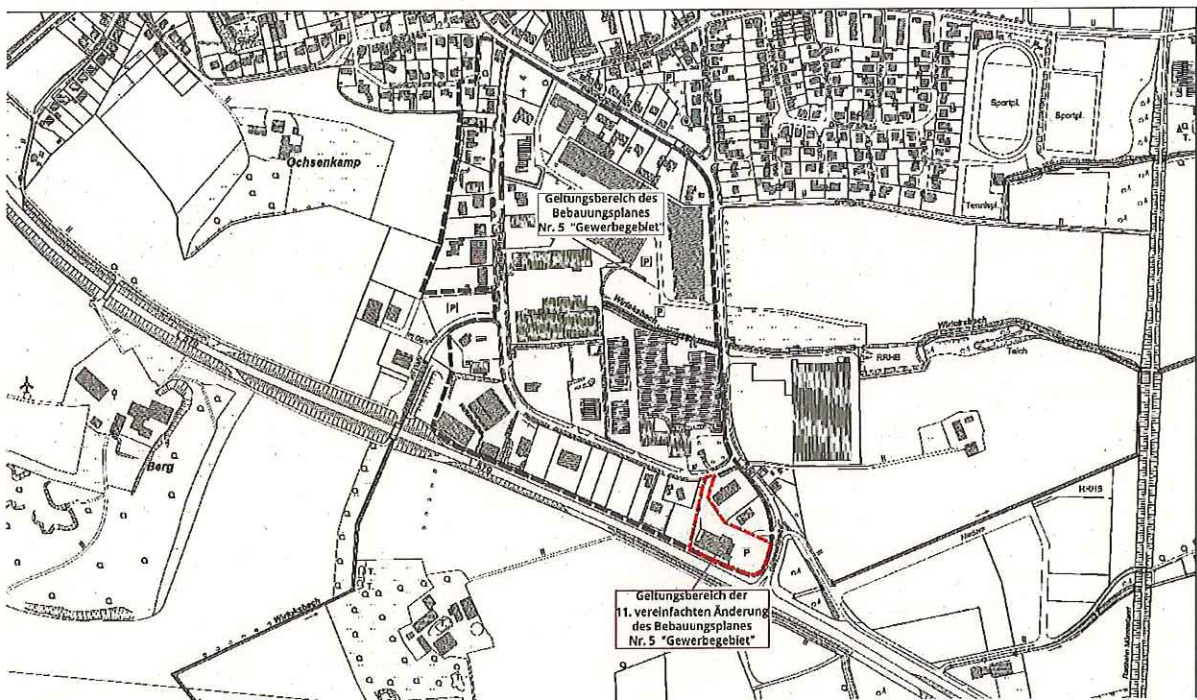
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet“ gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 02.01.2023 bis 02.02.2023

Das Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 29.09.2022 beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet“ einschließlich der Begründung in der vorgelegten Form (Anlagen 1 und 2 zu diesem TOP) gem. § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes durchzuführen.“

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



Ohne Maßstab

Der rd. 0,65 ha große räumliche Geltungsbereich der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet“ liegt innerhalb der Gemarkung Horstmar, Flur 18 und umfasst die Flurstücke 114 und 115. Der verbindliche Geltungsbereich ist im Plan selbst durch Planzeichen festgesetzt. Er umfasst den Standort des dort ansässigen Lebensmittel-Discounters.

Der Planungsanlass der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Erweiterung des in dem Änderungsgebiet vorhandenen Lebensmittel-Discounters auf eine Verkaufsfläche von 924,00 m².

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Aufgrund der Änderung der Verfahrensart findet die Offenlegung nicht als erneute Offenlegung statt.

Gem. § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Planentwurf mit Begründung in der Zeit vom

02. Januar 2023 bis einschließlich 02. Februar 2023

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

unterrichten und zur Planung äußern. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Sollte auf Grund der Pandemie die Verwaltung weiterhin geschlossen sein, kann der Planentwurf sowie die Anlagen trotzdem während der oben genannten Öffnungszeiten eingesehen werden.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet“

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse www.horstmar.de, Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung möglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 29.09.2022 über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 11. Änderung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 5 „Gewerbegebiet“ nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021) öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 23.12.2022
Der Bürgermeister



(Wenking)